

Straßenreinigungssatzung

der Gemeinde Bornstedt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S.856) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Reinigungspflicht der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde betreibt innerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 dieser Satzung auf die Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung, ausgenommen für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gem. § 9 StrG LSA i.v.m. §§ 42 und 47 StrG LSA. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§2

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen haben die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken, die an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen (Vorderlieger) oder über diese unmittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in den folgenden Absätzen genannten Aufgaben gemeinsam auf eigene Kosten zu übernehmen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere unmittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

Die von den Eigentümern oder Besitzern zu übernehmenden Verpflichtungen umfassen

- a) die Reinigung und den Winterdienst für die Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege,
- b) die Beseitigung von Kehrriecht, Streumittel, Grünschnitt, Laub, Schnee und Eis in den Gossen, soweit eine Beseitigung vom Geh- und Radweg aus möglich ist.

Die Reinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen, soweit nicht besondere Verunreinigungen eine erneute Reinigung erfordern.
Der Winterdienst ist gemäß § 5 durchzuführen.

- (4) Die Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes obliegt auch den Eigentümern oder Besitzern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (5) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten und Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) sowie Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§31 des Wohnungseigentumsgesetzes) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Eigentümer können die Reinigungspflicht auf andere Personen übertragen.

§3 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Papier und sonstigen Unrat, hohem Unkraut, Laub sowie die Beseitigung von Schnee und Eis. Ferner ist bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Rad und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr vorzunehmen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, die z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, durch Unfälle oder Tiere herbeigeführt wurden, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (3) Bei der Reinigung ist unnötige Staubentwicklung zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind bei Beendigung der Säuberung unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen auf dessen Kosten zu entfernen.
- (4) Bei Durchführung der Reinigung ist es verboten, Schmutz, Laub, Papier und sonstigen Unrat sowie Schnee und Eis dem Nachbarn zuzukehren oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächten der Kanalisation zu kehren oder vom Grundstück aus dorthin zu bringen.

§4

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit ihren Fahrbahnen. Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlagen (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Gehwege im straßenreinigungsrechtlichen Sinne sind auch Wege, die nach Breite oder Ausbau nicht nur von Anliegern oder nur in Ausnahmefällen befahren werden dürfen und die als Verbindung zu einer Fahrstraße der Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke gewährleisten.
- (3) Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen besondere Gehwege nicht ausgewiesen sind, ist ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen Grenze der an der Fußgängerzone anliegenden Grundstücke als Gehweg zu behandeln.
- (4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte für die Entwässerung der Straße.

§5

Winterdienst

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Reinigungspflichtigen bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu den Überwegen vor Ihrem Grundstück in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite, mindestens aber in einer Breite von 1,50 m, von Schnee zu räumen.

- (2) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden.
Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn gebracht werden.
- (3) Bei Glätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite abzustumpfen.
Bei Eis und Schneeglätte ist der Gehweg in einer Breite von mindestens 1,50 m abzustumpfen.
Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Bei Schnee-, Reif-, oder Eisglätte sind Gehwege und Fußgängerüberwege mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Als abstumpfende Mittel sind Sand oder Streusalz zu verwenden.
- (5) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte, zu beseitigen.
Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 08.00 Uhr zu beseitigen.

§6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der Satzung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt:

- wer nicht nach den § 2 mindestens einmal wöchentlich seiner Reinigungspflicht nachkommt;
 - wer die Reinigung nicht nach den §§ 3,4 und 5 entsprechend der Art und dem Umfang dieser Satzung durchführt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden

**§7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der
Gemeinde Bornstedt vom 10.11.2003 außer Kraft.

Bornstedt, den 01.12.2009


Rose
Bürgermeister

